



Auf ein Wort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

nachdem Arbeitsministerin Nahles mit ihrer unsäglichen Leiharbeitsreform aufgewartet hat, die die Bedingungen für die Leiharbeitsnehmer sogar noch verschlechtert, freut man sich auf die parlamentarische Sommerpause! Da kann die Regierung immerhin nur beschränkt Unfug machen.

Ich werde eine Woche in Bayern auf Sommertour sein. Hauptthema meiner Veranstaltungen sind die Freihandelsabkommen CETA und TTIP. Die EU-Kommission wird ihren Vorschlag zur Unterzeichnung von CETA am 5. Juli vorlegen. Im Herbst werden dann die Regierungen der Mitgliedstaaten – und auch unser Bundeswirtschaftsminister – entscheiden müssen, wie sie sich zu CETA verhalten und ob sie den Protest der Bevölkerung ernst nehmen. So gibt es mehrere Verfassungsbeschwerden, Großdemonstrationen am 17. September und einem Volksbegehren in Bayern. Die Demokratie verteidigen wir! In diesem Sinne einen erholsamen Sommer und viel Spaß beim Lesen.

Euer

SCHWERPUNKT

Gesetzentwurf zu Leiharbeit ist Geschenk an Arbeitgeber

Anders als im Koalitionsvertrag angekündigt bringt der Gesetzentwurf zu Leiharbeit und Werkverträgen keine ernsthaften Verbesserungen für Leiharbeitskräfte und für die Belegschaften im Einsatzbetrieb. Im Gegenteil: Er wird zu einschneidenden Verschlechterungen im Vergleich zum geltenden Recht führen.

Gleiche Bezahlung erfolgt erst nach neun Monaten, obwohl die meisten Leiharbeitskräfte nur drei Monate im selben Betrieb beschäftigt sind. Auch die im Gesetzentwurf angegebene Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten geht an der Realität vorbei: Nur 13,8 Prozent Leiharbeitskräfte arbeiten solange im gleichen Betrieb. Darüber hinaus kann per Tarifvertrag die Frist von 18 Monaten beliebig verlängert werden. Und auch ohne Tarifvertrag kann Leiharbeit auf Dauer erfolgen, da sich die maximale Einsatzdauer auf den einzelnen Leiharbeitsnehmer bezieht und nicht auf den Arbeitsplatz im Einsatzbetrieb. Das heißt: Hat der eine Leiharbeitsnehmer seinen Einsatz beendet, kann sofort ein anderer Leiharbeiter auf dem gleichen Arbeitsplatz weiterarbeiten. Nach drei Monate Karenzzeit ist es sogar möglich, den gleichen Leiharbeitsnehmer an demselben Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen, meist ohne Aussicht auf eine Gleichbezahlung. Das

ist eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Status Quo. So wird Leiharbeit und mit ihr die Spaltung der Belegschaften und Lohndumping zum Normalfall.

beitsverhältnis einklagen – und zwar bei dem Arbeitgeber, bei dem die Arbeit geleistet wurde. Und der Arbeitgeber, der illegal Arbeitnehmer verlieh, hatte das Risiko sich wegen



Foto: pixabay

Wir sind der Meinung, dass Leiharbeit prinzipiell verboten gehört. Mindestens aber darf Leiharbeit nur vorübergehend für Auftragspitzen oder Personalengpässe erfolgen, und längstens für drei Monate. Voraussetzung muss die Zustimmung des Betriebsrats sein sowie „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ab der ersten Stunde.

Auch das geplante Widerspruchsrecht hilft nur den Arbeitgebern: Bisher konnten Beschäftigte bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung, die unter dem Deckmantel von Werkverträgen stattfand, ein festes Ar-

beitragshinterziehung bei der Sozialversicherung strafbar zu machen. Dieses Risiko fällt nun weg. Laut Gesetzentwurf kann der Arbeitnehmer durch eine Erklärung auf eine Festanstellung in dem Betrieb verzichten, in dem er seine Arbeit faktisch verrichtet. Ein Freibrief für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer unter Druck zu setzen und zu einer solchen Erklärung zu nötigen. ◀

CETA: GEFAHR
FÜR DEMOKRATIE
MINDESTLOHN ZU NIEDRIG

Frist? Welche Frist?

Der Mindestlohn gilt nicht für Langzeitarbeitslose - diese Ausnahme haben wir immer abgelehnt. Das Gesetz jedoch schreibt vor, dass die Mindestlohn-Ausnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden müssen: „Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 darüber zu berichten, inwieweit die Regelung nach Satz 1 die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat (...)“. Dieses Gesetz hat die Große Koalition bekanntlich selbst auf den Weg gebracht hat - einen Bericht gab es zum Juni 2016 jedoch nicht. Stattdessen gab es von der zuständigen Staatssekretärin im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 1. Juni bemerkenswerte Ausführungen - sie berief sich dabei ausdrücklich auf ihre fundierte juristische Ausbildung: Während eine Fristsetzung mit der Formulierung „am“ eindeutig ist, sei es bei einer Fristsetzung „zum“ vollkommen anders. Die Rechtsfolge dieser Formulierung sei unbestimmt, ein Bericht könne auch später gegeben werden.

Ein hochinteressanter Vorgang mit viel Erleichterung für den Alltag der Menschen! Wenn es man etwa laut Mietvertrag die Miete ist bis zum Dritten eines Monats zu bezahlen hat, bedeutet das nach dieser Auslegung keinesfalls, dass man die Miete auch wirklich bis zum Dritten zahlen muss. Ich neige dazu, das auszuprobieren und meinen Vermieter mit seinen Forderungen dann zur Bundesregierung zu schicken.

ARBEIT**Humanisierung der Arbeitswelt oder Deregulierung 4.0?**

Auf der Digitalisierungswelle surfend versucht die Arbeitgeberseite ein altes Ansinnen durchzusetzen: eine umfangreiche Deregulierung von Arbeitnehmerrechten.

Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zeigt wie: Ausweitung von Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie die Abschaffung der gesetzlich geregelten Höchstarbeitszeit und Ruhezeiten. Diese Vision einer hochflexiblen Arbeitswelt richtet sich gegen die Interessen der Beschäftigten nach planbarer, begrenzter und geregelter Arbeit. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden zu beliebig einsetzbaren Bausteinen innerhalb eines hocheffizienten Pro-

duktionsprozesses degradiert. Bei der propagierten Flexibilisierung von Arbeitszeit geht es nicht um mehr Raum für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstverwirklichung der Beschäftigten, sondern vor-

allem darum, dass diese jederzeit und von überall aus dem Unternehmen mit ihrer Arbeitskraft zur Verfügung stehen. Eine Humanisierung der Arbeitswelt ist nur insoweit gewünscht, wie dies den Unternehmen nützt. Schon jetzt klagen Beschäftigte quer durch alle Branchen über zunehmend entgrenzte Arbeitszeiten, Arbeitsverdichtung sowie Zeit- und Leistungsdruck.



Foto: pixabay

Die Digitalisierung bedeutet einen Schub der Produktivität. Entscheidend ist, wem dieser Produktivitätsfortschritt zugutekommt: Landet er in den Kassen der Unternehmen oder schaffen wir es, dass er für Arbeitszeitverkürzung, mehr Bildung sowie höhere Löhne und Gehälter verwendet wird? Dafür jedenfalls kämpft die Linke. ◀

ARBEIT**Mindestlohn schützt nicht vor Armut**

Im Bundesdurchschnitt reicht der Mindestlohn von 8,50 Euro nicht aus, um neben den Ausgaben für das tägliche Leben auch noch die Kosten der Unterkunft eines in Vollzeit beschäftigten Single zu decken.

Das zeigt die Antwort auf eine Kleine Anfrage von uns an die Bundesregierung. Nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und des „Regelbedarfes“ von 404 Euro für die Kosten des täglichen Lebens bleiben vom Mindestlohn genau 336 Euro übrig. Dem stehen im Bun-

desdurchschnitt Wohnkosten für einen Single von 349 Euro gegenüber.

Gerade in den Ballungszentren ist die Lücke zwischen Gehalt und Lebenshaltungskosten enorm. In München liegen die Kosten der Unterkunft für Singles nach dem Sozialgesetzbuch bei 492 Euro - 156 Euro über dem, was der Mindestlohn hergibt. In den wenigsten Kommunen in den westlichen Bundesländern reicht der Mindestlohn eines Singles für die Kosten der Unterkunft. Das bedeutet: Aufstocken mit Hartz IV.

Der Mindestlohn schützt zudem selbst Vollzeitbeschäftigte nicht vor Altersarmut. Die Bundesregierung hat uns schriftlich bestätigt: Wer 45 Jahre lang arbeitet, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden, der müsste rein rechnerisch einen Mindestlohn von 11,68 Euro erhalten, um im Alter eine Nettorente oberhalb der Grundsicherung zu bekommen. Das zeigt: Schon bei seiner Einführung war der Mindestlohn zu gering. Die Bundesregierung muss gesetzlich nachbessern: Der Mindestlohn muss deutlich angehoben werden! ◀

Aushebelung der Demokratie bei CETA

Teil 1: Vorläufige Anwendung

Am 5. Juli will die EU-Kommission dem Rat ihren Vorschlag für einen Beschluss zur Unterzeichnung und ggf. zur vorläufigen Anwendung von CETA übermitteln. Noch ist nicht klar, ob CETA darin als reines EU-Abkommen gewertet wird oder als gemischtes Abkommen. Im ersten Fall müsste neben dem Rat der EU nur das Europäische Parlament zustimmen und es bräuchte im Rat nur eine qualifizierte Mehrheit (also min. 55 % der Staaten mit min. 65 % der Gesamtbevölkerung).

Im zweiten Fall, also beim gemischten Abkommen, müssten auch die nationalen Parlamente ihre Zustimmung erteilen und im Rat müsste Einstimmigkeit erzielt werden. Dann würde auch die Möglichkeit der Vorläufigen Anwendung relevant, durch die die Vertragsteile in alleiniger EU-Zuständigkeit allein durch Ratsbeschluss in Kraft treten - vor den Abstimmungen in den nationalen Parlamenten. Das ist absolut unakzeptabel, weil damit an den nationalen Parlamenten vorbei

Fakten geschaffen werden. Es ist überaus fraglich, wie diese rückholbar sind, wenn das Abkommen wenigstens von einem nationalen Parlament richtigerweise nicht akzeptiert wird. Auch Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert rief im Plenum am 17.5. dazu auf, „mit aller möglichen Sorgfalt zwei Dinge auseinander[zuh]alten, nämlich zum einen die Frage, was von solchen Abkommen überhaupt zu halten ist (...), und zum anderen die Frage, ob für ein ausverhandeltes Abkommen eine mögliche Zustimmung der Bundesregierung zum vorläufigen Inkraftsetzen eines Teils dieses Abkommens ohne Zustimmung des Bundestages erfolgen kann und erfolgen soll.“

Teil 2: CETA als EU-only-Abkommen

Die EU-Kommission möchte CETA um jeden Preis durchsetzen - ohne Rücksicht auf demokratische Grundsätze und die Meinung der Bürgerinnen und Bürger Europas. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass sie CETA als reines EU-Abkommen deklarieren wird - damit hätten die nationa-

len Parlamente überhaupt nichts mehr zu sagen. Dass sie sich in einer Situation, wo mehr und mehr Bürgerinnen und Bürger ohnehin die Politik der EU kritisieren und „denen da oben“ nicht mehr trauen, diesen demokratischen Super-GAU leisten will, ist unverantwortlich.

Grundsätzlich wäre dieses Verfahren unproblematisch, denn die Mitgliedstaaten können den Vorschlag der EU-Kommission anpassen. Sie könnten also bestimmen, dass CETA doch ein gemischtes Abkommen ist - auch gegen den Willen der EU-Kommission. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten dies einstimmig beschließen - ob das der Fall sein wird, ist unklar.

Wirtschaftsminister Gabriel twitterte vor Kurzem, dass es ohne Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat „kein Ja aus Deutschland“ geben werde. Gabriel hat allerdings schon viel gesagt - und jede Woche etwas anderes. Außerdem würde eine einzelne Enthaltung (oder auch Ablehnung) CETA nicht stoppen. Entscheidend wird sein, ob die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung, dass CETA ein gemischtes Abkommen ist, auch juristisch über eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof durchsetzt.

Die Linke fordert von der Bundesregierung, dass sie dem CETA-Vertrag nicht zustimmt - und keinesfalls der Vorläufigen Anwendung. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die nationalen Parlamente mitentscheiden. Der Widerstand muss weitergehen. ◀

Bayrisches Volksbegehren gegen CETA

Am 16. Juli startet in Bayern das Volksbegehren gegen CETA (www.volksbegehren-gegen-ceta.de). Ziel ist es, die Bayerische Staatsregierung im Bundesrat zur Ablehnung von CETA zu verpflichten, wenn CETA durch die nationalen Parlamente geht. In den anderen Bundesländern gibt es solche bindenden Referenden nicht. Doch nach §70 Abs. 4 der bayerischen Verfassung kann der Landtag die Landesregierung durch ein Gesetz binden, wie sie im Bundesrat abstimmen soll, wenn Rechte vom Land auf die EU übertragen werden. Solch ein Gesetz kann auch durch die Volksgesetzgebung mit einem Bürgerbegehren und einem Bürgerentscheid entstehen.

Erste Hürde ist die Sammlung von 25.000 Unterschriften. Sie soll bereits am ersten Tag genommen werden. Die bayerische LINKE wird dabei kräftig mitwirken und fleißig Unterschriften sammeln! Das bayrische Innenministerium wird dann über die Zulässigkeit des Volksbegehrens entscheiden, ggf. entscheidet das Landesverfassungsgericht.

In einem zweiten Schritt müssen innerhalb von zwei Wochen zehn Prozent der Wahlberechtigten in Bayern auf das Rathaus ihres Wohnorts gehen und sich als UnterstützerIn eintragen lassen. Wird das Quorum erreicht, dann muss der Landtag über den Gesetzentwurf abstimmen. Lehnt er ihn ab, kommt es zum Volksentscheid. In dieser dritten Phase stimmen die Bürgerinnen und Bürger Bayerns über den Gesetzentwurf ab. Wenn sich eine Mehrheit findet, wird der Entwurf zu einem gültigen Gesetz. Im Ergebnis würden die sechs Stimmen Bayerns im Bundesrat - von insgesamt 69 - in der Waagschale der CETA-Gegner landen.



Foto: Uwe Hiksich/flickr

Wir vier bayrischen Abgeordneten der Linksfraktion im Bundestag werden vom 14. bis 21. Juli 2016 fünf Städte besuchen. Mit Blick auf das bayrischen Volksbegehren „Bayern stoppt CETA“ wollen wir mit Bürgerinnen und Bürger über die Freihandelsabkommen TTIP und CETA ins Gespräch kommen und auch Stimmen für das Volksbegehren sammeln.

Foto: Katja-Julia Fischer



14. Juli 2016, ab 15.00 Uhr, Schweinfurt/ Schillerplatz: Infostand und Bürgergespräche mit MdB Klaus Ernst, MdB Eva Bulling-Schröter und dem KV DIE LINKE Schweinfurt

14. Juli 2016, ab 18.00 Uhr, Schweinfurt:

Bürgergespräche mit MdB Klaus Ernst, MdB Eva Bulling-Schröter und KV DIE LINKE Schweinfurt / Weinfest Dahms

15. Juli 2016, ab 10.00 Uhr, Senden bei Neu-Ulm/ Wochenmarkt auf dem Laurentiusplatz: Sammeln von Unterschriften für Bayrisches Volksbegehren „Stoppt CETA“ mit MdB Klaus Ernst und dem KV DIE LINKE Günzburg/Neu-Ulm.

15. Juli 2016 ab 19.00 Uhr, Neu –Ulm/ Café d' Art, Augsburg Str. 35: Abendveranstaltung „Stopp CETA & TTIP“ mit MdB Klaus Ernst und dem KV DIE LINKE Günzburg/Neu-Ulm.

16. Juli, ab 14.00 Uhr in München/ Münchner Freiheit, zentrale Kundgebung „Stopp TTIP-Ceta“ mit MdB Klaus Ernst, MdB Eva Bulling-Schröter, MdB Nicole Gohlke, MdB Harald Weinberg.

15. Juli 2016, ab 19.00 Uhr in München/ Hofbräuhaus: zentrale Abendveranstaltung „Stopp CETA & TTIP“ mit MdB Klaus Ernst, MdB Eva Bulling-Schröter, MdB Nicole Gohlke, MdB Harald Weinberg und dem KV DIE LINKE München.

Sommertour durch Bayern

19. Juli 2016, ab 19.00 Uhr in Ingolstadt/

DGB Haus: Abendveranstaltung

„Stopp CETA & TTIP“ mit MdB Eva Bulling-Schröter, MdB Harald Weinberg und dem KV DIE LINKE Ingolstadt.

20. Juli 2016, ab 19.00 Uhr in Ansbach, Kunsthaus Reitbahn 3: Abendveranstaltung „Stopp CETA & TTIP“ mit MdB Nicole Gohlke, MdB Harald Weinberg und dem KV DIE LINKE Ansbach/Weißenburg-Gunzenhausen.

(Änderungen vorbehalten! Aktuelles unter www.klaus-ernst-mdb.de und www.linke-landesgruppe-bayern.de)

NEUES IM INTERNET

Presse, Reden, Parlamentarisches

Diese **➤Kleine Anfrage** fragt, wie hoch der Mindestlohn sein müsste, um tatsächlich ohne Aufstockerleistungen ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Im Mai landete Greenpeace einen großen Coup, indem es die geheimen **➤TTIP-Verhandlungsdokumente** geleakt hat. Außerdem wurde für alle zugänglich ein gläserner Leseraum am Brandenburger Tor eingerichtet. Tolle Aktion.

Die geplante Reform zu Leiharbeit und Werkverträgen bringt eine deutlichen Verschlechterung des Status Quo für die Beschäftigten. Unser Entsetzen haben wir in einem

➤Brief an die SPD-Abgeordneten kundgetan.

In einer **➤Pressemittteilung** kritisiere ich das lückenhafte Mindestlohngesetz. Es ermöglicht Arbeitgebern, Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld auf den Mindestlohn anzurechnen.

Es ist dreist, dass die SPD ihre **➤Position zu CETA** erst nach den Abgeordnetenhauswahlen in Berlin festlegen will – und zwar genau einen Tag später.

In einer **➤Kleinen Anfrage** fragen wir nach der Angemessenheit von VW-Vorstandsvergütungen. Die Bundesregierung aber versteckt sich hinter dem

Aktiengesetz, dass ganz offensichtlich seine Wirkung verfehlt.

In einer **➤Rede im Plenum** (**➤Antrag**) appelliere ich an alle Bundestagsab-

geordneten, sich gegen eine Vorläufige Anwendung von CETA zu stellen. Damit würde der Bundestag bei der Abstimmung umgangen.

Impressum & Kontakt

ViSDP

Klaus Ernst (MdB)

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon & eMail

Berlin: 030 - 22 77 03 67, Klaus.Ernst@bundestag.de

Schweinfurt: 09721 - 730 9811, Klaus.Ernst.ma05@bundestag.de

Coburg: 09561 - 7959203, Klaus.Ernst.ma04@bundestag.de

Internet www.Klaus-Ernst-MdB.de

Facebook www.facebook.com/mdb.klaus.ernst

Twitter www.twitter.com/ernst_klaus

Klaus Ernst aktuell erscheint regelmäßig und kann kostenlos bestellt werden. Der Versand erfolgt per eMail.